



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Spielordnung (SpO)

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Alle Rugbyspiele in Baden-Württemberg werden nach den Regeln des Rugbyspiels des International Rugby Board in der vom Deutschen Rugby-Verband herausgegebenen jeweils gültigen deutschen Übersetzung ausgetragen. Es gelten außerdem die Bestimmungen der Rechtsordnung des RBW und die Antidoping-Vorschriften der NADA.

§ 2

Die Spielpläne für die Meisterschaftsspiele der Regionalliga sowie die Turniere der Verbandsliga werden vom Staffelleiter nach beratender Sitzung mit den autorisierten Vertretern der daran teilnehmenden Mitgliedsvereine des RBW festgelegt. Diese Sitzungen finden jeweils vor der Vor- und Rückrunde der Saison statt. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

§ 3

Nur der Staffelleiter ist berechtigt, ein Meisterschaftsspiel oder Turnier aus wichtigem Grund zu verlegen. Ein Antrag auf Spielverlegung muss mindestens zehn Tage vor dem im Spielplan festgesetzten Termin beim Staffelleiter gestellt werden.

§ 4

Über die Absetzung eines Meisterschaftsspiels oder Turniers wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes entscheidet der Spielfeldeigner und/oder der Schiedsrichter nach Absprache mit dem Staffelleiter. Vom Spielfeldeigner ist dem Heimverein ein schriftliches Attest über die Unbespielbarkeit des Spielfeldes auszustellen, das dem Staffelleiter binnen 72 Stunden nach Absetzung des Spieles vorzulegen ist. Die Absetzung soll so zeitig erfolgen, dass anreisende Mannschaften rechtzeitig benachrichtigt werden können.

§ 5

Jeder an einem Regionalligaspiel oder Verbandsligaturnier teilnehmende Spieler muss vor Spielbeginn im Besitz eines vollständig ausgefüllten, mit einem Lichtbild versehenen, eigenhändig unterschriebenen und von der Passstelle für die laufende Saison frei gemachten Spielerpasses sein. Spieler von Vereinen, deren erste Mannschaft einer Bundesliga angehört, dürfen auch Spielerpässe des DRV vorlegen (zur Klarstellung: Jeder Spieler benötigt nur einen Spielerpass). Spieler, die vor Spielbeginn keinen Spielerpass vorlegen können, dürfen nicht mitspielen. Für jedes Regionalligaspiel oder Verbandsligaturnier muss ein Spielberichtsbogen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und vor dem Spiel dem Schiedsrichter ausgehändigt werden. Die Spielberechtigung der Spieler wird von den Mannschaftsführern gegenseitig durch Passkontrolle überprüft. Unregelmäßigkeiten sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 6

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spiel- oder Turnierergebnis bis spätestens 30 Minuten nach Spielende dem Staffelleiter telefonisch zu melden und den vom Schiedsrichter vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Spielberichtsbogen noch am gleichen Tag per Post an den Staffelleiter zu senden.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Spielordnung (SpO)

§ 7

An den Meisterschaftsspielen der Regionalliga und den Turnieren der Verbandsliga dürfen alle Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und § 5 erfüllen, teilnehmen. Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und in ihrem Spielerpass die von Vater und Mutter unterschriebene Spielerlaubnis sowie eine Spielerlaubnis durch den Sportarzt mitführen, sind ebenfalls unter Beachtung des § 5 spielberechtigt. Diese Spieler dürfen aber unter keinen Umständen in der ersten Sturmreihe eingesetzt werden.

§ 8

Gesperrte Spieler dürfen während der Sperrzeit nicht am Spielverkehr teilnehmen. Ihr Spielerpass ist nach einem Platzverweis vom Schiedsrichter einzuziehen und verbleibt während der Sperrzeit beim Staffelleiter.

§ 9

Alle Mannschaften haben in einheitlicher und sauberer Kleidung anzutreten. Falls zwei Mannschaften gleiche oder ähnliche Trikots tragen, muss der anreisende Verein seine Spielkleidung wechseln, damit dem Schiedsrichter eine mühelose Unterscheidung der Mannschaften möglich ist.

§ 10

Nach jedem Spiel stellen sich die Spieler beider Mannschaften in der Spielfeldmitte auf, werden vom Schiedsrichter über das Spielergebnis sowie gelbe und rote Karten informiert und bringen den Sportgruß aus. Gelbe und rote Karten sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 11

Bei Meisterschaftsspielen der Regionalliga und Turnieren der Verbandsliga sind nach Möglichkeit neutrale Schiedsrichter durch den Schiedsrichterobmann einzuteilen.

§ 12

Ein vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler ist nach der Disziplinarordnung des DRV zu behandeln und automatisch für 15 Tage, mindestens jedoch für zwei Pflichtspiele, gesperrt. Gegen eine automatische Sperre ist keine Berufung möglich. Gegen eine darüber hinausgehende Bestrafung durch den Staffelleiter kann der Verein des bestraften Spielers Berufung gemäß der Rechtsordnung einlegen. Die Berufung hat strafaufschiebende Wirkung.

§ 13

Keine Mannschaft ist berechtigt, ein Spiel abubrechen. Dazu ist nur der Schiedsrichter aus triftigem Grund (z.B. Gewitter, Wahren der öffentlichen Ordnung, schwere Verletzung von Spielern) berechtigt. Ein Spiel gilt als abgebrochen, wenn eine Mannschaft binnen drei Minuten nach Anordnung des Schiedsrichters das Spiel nicht fortsetzt.



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Spielordnung (SpO)

Kapitel 2: Bestimmungen für die Regionalliga Baden-Württemberg

§ 1

Die Meisterschaft der Regionalliga wird in Hin- und Rückrunde im Modus jeder gegen jeden und im XVer-Rugby ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitgliedsvereine des RBW sowie Schulen und Hochschulen des Landes, sofern der RBW-Vorstand deren Antrag zustimmt.

§ 2

Für die vom Staffelleiter vorzunehmende Spielwertung, für Punktegleichheit in der Abschlusstabelle und für Entscheidungsspiele gilt § 6 der Spielordnung des DRV.

§ 3

Der Verein, der nach dem letzten Spieltag auf Platz eins der Tabelle steht, erhält den Titel „Rugby-Meister von Baden-Württemberg“, eine Prämie gemäß der Finanzordnung und nimmt an der Aufstiegsrunde zur höheren Liga teil. Verzichtet der Meister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrunde, so dürfen – in dieser Reihenfolge – gegebenenfalls der Vizemeister oder der Drittplatzierte teilnehmen.

§ 4

Wechselt ein Spieler nach dem 1. August und vor dem 30. Juni des folgenden Jahres innerhalb Baden-Württembergs den Verein, so ist er für den neuen Verein sofort spielberechtigt, sofern der abgebende Verein und der Staffelleiter dem schriftlich zustimmen. Für Vereinswechsel über die Landesgrenzen hinweg und von der Regionalliga in eine Bundesliga gelten § 4 der Spielordnung des DRV.

Kapitel 3: Bestimmungen für die Verbandsliga Baden-Württemberg

§ 1

Die Meisterschaft der Verbandsliga wird von Mitgliedsvereinen des RBW sowie gegebenenfalls von Schulen und Hochschulen des Landes in Turnierform ausgetragen. Jede daran teilnehmende Institution richtet pro Saison ein Turnier auf ihrem Spielfeld aus. Die Turniere werden – je nach Verfügbarkeit der Spieler – im 7er- bis XVer-Rugby ausgetragen. Die Mannschaften einigen sich vor Beginn eines jeden Turniers auf die Anzahl der Spieler pro Mannschaft.

§ 2

Der Gastgeber ist für die organisatorische Durchführung des Turniers, die Festlegung und Einhaltung des Spielmodus, die Spielwertung, das Feststellen des Endklassenments und die Übermittlung sämtlicher Resultate an den Staffelleiter verantwortlich. Ein Turnierleiter ist dem Staffelleiter namentlich und unter Angabe der Kontaktdaten spätestens eine Woche vor dem Turnier zu benennen.

§ 3

Die Tabelle der Verbandsliga wird nach folgendem Punktsystem errechnet: Der Sieger eines Turniers erhält 10 Punkte, der Zweitplatzierte 9, der Drittplatzierte 8 usw. Die Mannschaft, die nach dem letzten Turnier die meisten Punkte gesammelt hat, erhält den Titel „Meister der Verbandsliga Baden-



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Spielordnung (SpO)

Württemberg“ und eine Prämie gemäß den Finanzrichtlinien.

§ 4

Für Vereinswechsel gilt Kapitel 2, § 4 analog.

Kapitel 4: Bestimmungen für die Siebenerrugby-Meisterschaft Baden-Württemberg

§ 1

Nach Ende der Regionalliga-Saison und nach dem letzten Verbandsliga-Turnier findet das ein- bis zweitägige Turnier um die Siebenerrugby-Meisterschaft bei einem Mitgliedsverein des RBW statt. Über den Austragungsort entscheiden die Vereine während ihrer ersten Saison-Sitzung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 2

Die Mitgliedsvereine des RBW sind mit mindestens einer Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet und dürfen mehrere Mannschaften melden. Teilnahmeberechtigt sind auch Schulen und Hochschulen des Landes. Gegebenenfalls kann das Turnier mit Genehmigung des RBW-Vorstandes landesoffen oder international ausgetragen werden.

§ 3

Es gelten alle Bestimmungen der Kapitel 1 bis 3 analog.